

Liechtensteiner Volksblatt

Erscheint Montag, Dienstag, Mittwoch, Donnerstag und Freitag/Samstag · Jeden Donnerstag Grossauflage · Amtliches Publikationsorgan · Tel. (075) 2 42 42 · Einzelpreis: 60 Rp.

Dank an die Mütter ist eine wunderbare Idee...

... trotzdem hat das Ganze heute einen verborgenen Haken / Von Annemarie Fleck

Nun steht wieder der Muttertag vor der Tür. Im Kindergarten basteln die Kleinen eifrig und liebevoll, die grösseren Kinder zählen ihr Taschengeld, ob es zur grösseren oder nur zu kleineren Pralinen-schachtel reicht und teilen sich vielleicht gegenseitig die Arbeiten zu, die sie an diesem einen Tag den Müttern abnehmen wollen. Die Väter überlegen sich, ob sie Blumen wie letztes Jahr besorgen oder Parfum wie im vorletzten, oder ob der Geldbeutel mitmacht in aller Bequemlichkeit mit der ganzen Familie essen zu gehen. Gefeierte wird fast überall, denn das hat sich seit Jahren so eingebürgert. Es ist, als ob dieser Tag einfach herausgenommen würde aus dem Jahr, extra aufpoliert, und dann am anderen Tag erleichtert wieder vergessen.

Das Ganze hat einen Haken

Dank an die Mütter ist eine wunderbare Idee, und jede Mutter freut sich, wenn die Kinder und der Mann es einmal besonders zum Ausdruck bringen. Trotzdem irgendwo hat das Ganze heute einen verborgenen Haken. Viele fühlen sich nicht so richtig wohl dabei, so als ob dahinter nur der Gedanke an ein bequemes Alibi stünde für nicht verwirklichte andere Dinge. Ein Tag im Jahr macht kein Unrecht gut, das die übrigen dreihundertvierundsechzig Tage dauert, im Gegenteil, dieser Tag macht es spürbar, dass etwas bei der ganzen Sache fehlt. Ist es, wie es in einer Zeitung, Johanna Dohnal schrieb, dass «der Muttertag in seiner Tendenz extrem den Bemühungen widerspricht, die fixierte Aufgabenteilung in der Familie aufzubrechen.»

Reizwort «Rollenverhalten»

«Rollenverhalten» ist heute zu einem Reizwort geworden, das sich so extrem steigert, dass vor lauter «Antirollenverhalten» die Menschen sich in Vielem mehr einengen, als es jemals vorher geschah. Man ist in der Partnerschaft gegen die «Rolle», was man auch immer darunter verstehen mag. Dabei vergisst man eines, dass das Bejahen einer natürlich gegebenen Rolle auch Sicherheit gibt. Wer würde erwarten, dass der Bäcker die Kühe schlachtet, der Metzger die Torten backt, der Pförtner in der Fabrik die Maschine repariert und der Schlosser uns dafür die Haare schneidet? Selbst im Theater fühlt sich der Schauspieler in

«seiner» Rolle sicher, die «komische Alte» kann eben nicht die «jugendliche Heldin» spielen und die jugendliche Heldin hätte als Falstaff wohl kaum Erfolg. Wir alle lernen eine Lebensrolle, meist mehr oder weniger nach unserer Neigung – und unser Leben funktioniert, wenn wir diese Rolle wirklich ausfüllen. Nur wenn es darum geht, heute auch eine menschliche Rolle zu akzeptieren, haben wir Schwierigkeiten, nicht weil wir sie wirklich hätten, sondern weil man es uns einreden will.

Frau und Mutter ohne Einschränkung

Das Bejahen einer weiblichen Rolle ist allerdings sehr schwer, wenn sie politisch oder gesetzlich als die minderwertigere gilt. Hier ist die Gesellschaft aufgerufen Abhilfe zu schaffen, denn auch der schönste Muttertag darf nicht über Ungerechtigkeiten hinwegtäuschen. Doch auf der anderen Seite sollten auch die Frauen wieder ganz persönlich auf ihre weibliche und ihre mütterliche Rolle stolz sein, sie sollten sich nicht in eine einengende Antirolle drängen lassen. Wer Frau und Mutter sein will, der soll es ohne Einschränkung sein dürfen. Jede eheliche Partnerschaft wird auf die Dauer zerbrechen, wenn statt der Liebe von irgendwelchen Gruppierungen aufgestellte «Prinzipien» die Grundlage des täglichen Lebens sein sollen.

Mehr mit der Elternrolle beschäftigen

Keinem Mann fällt ein Stein aus der Krone, wenn er daheim dazuhilft. Aber in welcher Form das geschieht, das sollte doch auch ein wenig dem Geschick des Einzelnen überlassen bleiben. Richtlinien wie: Heute hänge ich die Wäsche ab, morgen du, heute bügle ich, morgen du, ich habe drei Tassen gespült, nun spülst du drei – das hat nichts mit Liebe und Ehe zu tun. Aber um diesen Gedanken weiterzuspinnen, auch der heutige Muttertag hat nichts damit zu tun. Irgendwo stellt er eine «Rolle», und hier ist der Ausdruck ganz bewusst gebraucht, als allein tragend in den Mittelpunkt. Unsere Kinder brauchen den Vater genau so sehr, und er ist für ihr späteres Leben genau so wichtig wie die Mütter. Vielleicht sollten wir uns an diesem Tag vermehrt mit unserer «Elternrolle» beschäftigen, denn erst Mutter und Vater zusammen können den Kindern die notwendige Geborgenheit geben. Ein Teil an der, sicher vorhandenen, schlechteren Ausgangslage der Frau, wird schon allein durch eine bewusst durchdachte Elternrolle, positiv verändert.

Vater und Mutter gemeinsam ehren

Man schrieb und sprach über die «Vaterlose Gesellschaft», und hier wehrten

sich die Frauen nicht rechtzeitig. Zu leicht wurde der Mann hinausgedrängt aus der Familie, zu sehr liess man ihn eine Randfigur werden in der Erziehung, und vergass, dass man dadurch erst dieses Rollenverständnis schuf. «Wenn die Partnerschaft funktioniert, dann müsste man Väter und Mütter gemeinsam ehren», schrieb Johanna Dohnal weiter. Hier hat sie recht. Die Väter erbringen für ihre Kinder die gleiche Leistung, auch wenn sie auf anderen Gebieten liegt. Darum sollten wir an diesem Tag Vater und Mutter für alle Liebe und Mühe von Herzen danken. Gerade weil die Rollen nicht gleich sind, sind sie gleich wichtig und gleichwertig, wenn wir sie sehen, wie die Schöpfung sie gemeint hat.



Unfallversicherung für Motorradfahrer im Land

Antwort der Regierung auf die Doppelversicherung der Motorräder

Der FDP-Abgeordnete Armin Meier richtete in der Fragestunde des Landtages die Frage an die Regierung, warum in unserem Land trotz Unfallversicherungsobligatorium immer noch eine separate Versicherungspflicht für Motorradfahrer bestehe (VOLKSBLATT vom Mittwoch). Gleichzeitig wollte er wissen, wie sich die Regierung zur Frage stelle, dass die liechtensteinischen Motorradfahrer seit Jahren für das gleiche Risiko doppelt versichert sind.

In seiner Antwort führte Regierungschef-Stellvertreter Hilmar Ospelt aus, dass die Regierung eine Kommission für die Revision der Unfallversicherung eingesetzt habe. Es gehe dabei um die Frage, so führte er wörtlich aus, ob das liechtensteinische Unfallversicherungsgesetz dem schweizerischen angepasst werden soll. Die Arbeiten dieser Kommission sind noch im Gange. Der Regierung ist noch kein Bericht zugegangen. Ich schicke diese Bemerkung voraus, da die Frage einer Änderung von Artikel 74 des Strassenverkehrsgesetzes mit der Änderung des Unfallversicherungsgesetzes zusammenhängt, wie dies das Beispiel der Schweiz zeigt.

Schweiz: keine Doppelversicherung

Am 1. Januar 1984 ist nämlich in der Schweiz das Bundesgesetz über die Unfallversicherung (UVG) in Kraft getreten. Durch dieses Gesetz sind nunmehr sämtliche in der Schweiz wohnhafte Arbeitnehmer obligatorisch gegen Betriebs- und Nichtbetriebsunfälle versichert. Artikel 78 des schweizerischen Strassenverkehrsgesetzes (obligatorische Unfallversicherung für die Lenker von Motorrädern) wurde durch dieses Gesetz aufgehoben.

Somit fällt in der Schweiz ab 1. Januar 1984 die Pflicht zum Abschluss einer separaten Unfallversicherung gemäss Artikel 78 des schweizerischen Strassenverkehrsgesetzes für die Lenker von Motorrädern weg. Die Begründung wird in der Botschaft des Bundesrates zum Bundesgesetz über die Unfallversicherung wie folgt wiedergegeben: «Infolge der Ausdehnung des Versicherungsobligatoriums auf alle Arbeitnehmer lässt sich das in Artikel 78 des Bundesgesetzes über den Strassenverkehr statuierte Unfallversicherungspflicht für Motorradfahrer kaum mehr rechtfertigen, da nur noch wenige Motorradfahrer nicht bereits obligatorisch versichert sind. Bisher besass die SUVA gegen diese Versicherung ein Rückgriffsrecht, das vielfach als stossend empfunden wurde, weil trotz Bezahlung doppelter Prämien nur die Leistungen einer Versicherung ausgerichtet wurden. Mit der Ausdehnung der obligatorischen Unfallversicherung auf alle Arbeitnehmer lässt sich die Streichung von Artikel 78 des Strassenverkehrsgesetzes verantworten. Damit wird eine oft beanstandete Doppelversicherung aus der Welt geschafft.»

Änderung von Gesetzen

Bei einer Anpassung des liechtensteinischen Unfallversicherungsgesetzes an das schweizerische wird man dieser vom Bundesrat vertretenen Auffassung beipflichten, so dass einer Streichung von Artikel 74 des liechtensteinischen Strassenverkehrsgesetzes nichts mehr im Wege steht. Es stellt sich daher die Frage, wann mit einer Revision des Unfallversicherungsgesetzes gerechnet werden kann und ob gegebenenfalls vorgängig dieser Revision

eine Änderung des Strassenverkehrsgesetzes im Sinne einer Streichung von Artikel 74 vorgenommen werden kann, so dass die Revision des Unfallversicherungsgesetzes nicht abgewartet werden müsste. Einen allfälligen Entscheid darüber hat die Regierung auf den Bericht der von ihr eingesetzten Kommission abzustellen. Es darf aber als sicher gelten, dass Artikel 74 des Strassenverkehrsgesetzes, der vorschreibt «Motorradfahrer haben sich gegen Motorradunfälle zu versichern», aufgehoben werden wird, so dass die beanstandete Doppelversicherung auch für liechtensteinische Lenker von Motorrädern wegfallen wird.

Doppelversicherung: Abklärungen

In diesem Zusammenhang ist auch der Frage nachzugehen, ob liechtensteinische Lenker von Motorrädern schon seit Jahren bezüglich des gleichen Risikos doppelt versichert gewesen sind, denn stellt man auf die Begründung auf, wie es der Schweizerische Bundesrat getan hat, dass mit der Ausdehnung der obligatorischen Unfallversicherung auf alle Arbeitnehmer sich die Streichung der einschlägigen Bestimmung des Strassenverkehrsgesetzes verantworten lässt, bleibt zu untersuchen, ob der betreffende Zeitpunkt für Liechtenstein nicht schon 1969 bei Erlass der Gesetze vom 22. Dezember 1969 betreffend die Änderung des Gesetzes betreffend die Unfallversicherung (Betriebsunfälle) bzw. betreffend die Unfall- und Nichtbetriebsunfallversicherung in der Land- und Hauswirtschaft gegeben gewesen wäre. Diese Frage bedarf jedoch eingehender Abklärung, so dass sie erst im Zusammenhang mit der entsprechenden Änderung des Strassenverkehrsgesetzes gegeben werden kann.

FBP

Landesausschuss-Sitzung

Der Landesausschuss der Fortschrittlichen Bürgerpartei trifft sich am Montag, den 21. Mai 1984 um 20 Uhr im Hotel-Restaurant Krone in Schellenberg zur nächsten Sitzung. Die Mitglieder werden gebeten, sich diesen Termin zu reservieren. Schriftliche Einladungen folgen in den nächsten Tagen.

Costa Rica: Staatspräsident zu Gast

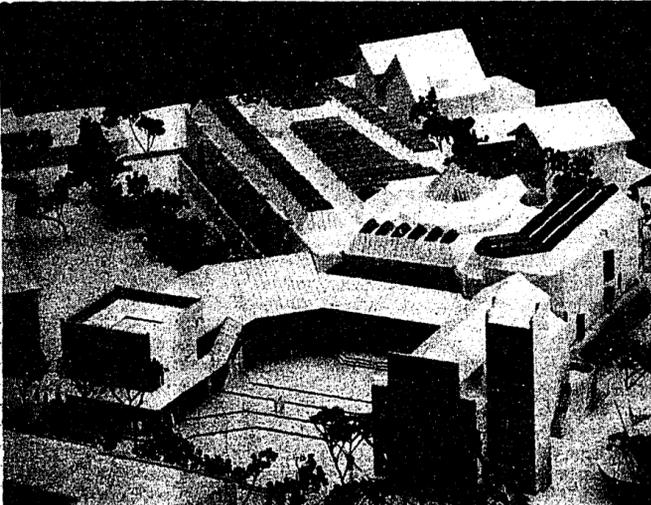
Der Staatspräsident der Republik Costa Rica, Luis-Alberto Monge, wird dem Fürstentum Liechtenstein am 2. Juni einen offiziellen Besuch abstatten. Im Rahmen dieses Besuches wird Präsident Monge auch als Gast beim Internationalen Liechtensteiner Presseclub (LPC) weilen und dort einen Vortrag über die unbewaffnete Neutralität Costa Ricas halten.

Zwischen Liechtenstein und der mittelamerikanischen Republik Costa Rica besteht ein Kulturabkommen, ausserdem ist Liechtenstein an verschiedenen Entwicklungsprojekten Costa Ricas federführend beteiligt.

Entscheidung des Staatsgerichtshofes in Sachen Kunsthaus

Der Staatsgerichtshof hat, wie im VOLKSBLATT vom Donnerstag bereits kurz berichtet, die Beschwerde im Zusammenhang mit dem Kunsthaus wegen der Verletzung verfassungsmässig garantierter Rechte abgewiesen. Nachfolgend veröffentlichen wir die Entscheidung des Staatsgerichtshofes im Wortlaut, und zwar auf ausdrücklichen Wunsch der zuständigen Stellen, die darauf hinweisen, dass jede Zusammenfassung zu Missverständnissen führen könnte. Der erste Teil umfasst die Darstellung der Sachlage, der zweite Teil die Urteilsbegründung.

1. Seit 1968 wird geplant, ein Kunsthaus in der Gemeinde Vaduz zu errichten. Erste Vorarbeiten wurden 1971 abgeschlossen, zunächst jedoch noch zurückgestellt. 1975 bot die Gemeinde Vaduz der Regierung einen Platz im Zentrum als Standort für das Kunsthaus an. Am 22. Juni 1976 wurde die Kunsthaus-Stiftung errichtet, deren Stifter das Land Liechtenstein, die Gemeinde Vaduz und



die Liechtensteinische Kunstgesellschaft sind. Die Kunsthaus-Stiftung ist eine gemeinnützige Stiftung im Sinne von Art. 552 ff. des liechtensteinischen Personen- und Gesellschaftsrechtes mit Sitz in Vaduz. Zweck der Stiftung ist der Bau, Betrieb und Unterhalt eines Kunsthauses in Vaduz, sowie die Unterbringung und Ausstellung von Kunstwerken aus den Sammlungen des Fürsten von Liechtenstein, der liechtensteinischen staatlichen Kunstsammlung und weiterer Leihgaben. 1976 wurde ein Architekturwettbewerb für das geplante Kunsthaus ausgeschrieben und 1978 ein Architekt mit der weiteren Bearbeitung des Kunsthausprojektes beauftragt. Das bereinigte und überarbeitete Projekt lag 1979 vor. 1979 wiederholte auch der Landesfürst sein Angebot von 1969, Kunstwerke im geplanten Kunsthaus auszustellen. Darauf beauftragte der Landtag die Regierung, im Frühjahr 1980 die notwendigen Kreditanträge für die

(Fortsetzung auf Seite 2)